

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

§. 2.

Die Curtaxe beträgt bei einem Aufenthalte von mehr als 8 Tagen für Personen höheren Standes und Bemittelte je 5 fl. 50 kr., für minder Bemittelte je 3 fl. 50 kr., für Gattin und Kinder, Gesellschafter, Hofmeister, Gouvernanten und Bedienstete höherer Kategorie je 1 fl., von der Dienerschaft 50 kr. für die Person.

Bei einem Aufenthalte von mehr als 4 aber unter 8 Tagen ist nur die Hälfte dieser Beträge an Curtaxe zu entrichten.

§. 3.

Die Einhebung der Curtaxe geschieht durch den Quartiergeber, der auch für die richtige Abfuhr zu haften hat.

§. 4.

Der Quartiergeber ist gehalten, die ihm von der k. k. Cur-Inspection unentgeltlich erfolgten Meldebögen, in welchen auch die Taxfactions-Rubriken enthalten sind, den bei ihm Wohnung nehmenden Parteien sogleich zur Ausfüllung vorzulegen.

Der, im Falle des §. 2 auch in den Fatirungs-Colonnen ausgefüllte Meldebogen ist, wenn der Fremde Vormittags ankommt, an demselben Tage, wenn aber seine Ankunft Nachmittags oder Nachts erfolgt, bis nächsten Mittag 12 Uhr, bei Vermeidung der im §. 320 Strf. G. wegen Uebertretung der Meldungs-Vorschriften festgesetzten Ahndung, der k. k. Cur-Inspection zu übergeben, welche die Fatirung bestätigt oder richtigstellt.

Die Curtaxe wird hierauf an den Bürgermeister abgeführt, welcher deren Empfang auf dem rückzustellenden Meldebogen bestätigt.

Sollte der Fremde vor dem Beginne des 5., rücksichtlich des 9. Tages abreisen, so wird demselben die bereits erlegte Curtaxe auf Verlangen zurückgestellt.

Die Quartiergeber haben ihr Augenmerk auch auf die von ihren Wohnparteien nachträglich aufgenommenen Personen zu richten, deren Meldung und Curtax-Entrichtung in gleicher Weise zu geschehen hat.

§. 5.

Bei Gast- und Einkehrhäusern gilt für die Fremdenmeldung, Curtax-Einhebung und Abfuhr, dann Haftung dasselbe; nur haben die Gastgeber die Fatirungs-Rubriken in den Meldebögen von den curtaxpflichtigen Gästen erst nach Ablauf von 4 und 8 Tagen ausfüllen zu lassen.